

**I. Nachtrag zur
Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Lorsch
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2017 (BGBl. I S. 399), des § 16 der Delegationsverordnung vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2015 (BGBl. S. 594) und des § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung am 18.05.2017 folgenden I. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkflächen beschlossen:

1. § 1a wird neu aufgenommen:

**§ 1a
Ausnahmen – Bewohnerparkausweis**

Für Anwohner der Innenstadt besteht die Möglichkeit maximal einen Bewohnerparkausweis pro Wohneinheit / Haushalt zu beantragen. Auf dem Bewohnerparkausweis können -2- Parkerlaubnisse für verschiedene Fahrzeuge erteilt werden, die wechselweise jedoch nicht gleichzeitig genutzt werden können.

(1) Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Antragsteller muss in einer der nachfolgend aufgeführten Straßen seinen Hauptwohnsitz haben:

Kaiser-Wilhelm-Platz

Römerstraße

Marktplatz

Bahnhofstraße Nr. 1 bis Nr. 35

Schulstraße Nr. 2 bis Nr. 16

Heppenheimer Straße Nr. 1 bis Nr. 9

Nibelungenstraße 45 bis 48

(2) Der Antragsteller darf im sog. „Bewohnergebiet“ weder über eine Garage, einen Stellplatz noch über die Möglichkeit auf seinem Grundstück einen Stellplatz zu errichten, sei es als Eigentümer oder Mieter, verfügen. Sollte eine Garage oder ein Stellplatz vom Antragsteller nicht in Anspruch genommen werden, entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis. Gleiches gilt bei Fehlnutzung der Stellplätze.

(3) Das Kraftfahrzeug, für das ein Bewohnerparkausweis beantragt werden soll, muss auf den Antragsteller zugelassen sein oder von ihm ständig benutzt werden. Ladenbesitzer, Gaststättenpächter, Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises

- (4) Der Parkausweis wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Die Genehmigung erlischt, sobald eine der Vergabe des Parkausweises zugrundeliegende Voraussetzung nicht mehr vorliegt. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, den ausgestellten Bewohnerparkausweis umgehend zurückzugeben. Eine anteilige Kostenerstattung erfolgt nicht.
- (5) Für die Antragstellung ist neben dem Antragsformular eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein) vorzulegen. Anträge werden nur bearbeitet, wenn auf dem Formular die erforderliche Bestätigung des Hauseigentümers / Vermieters bezüglich der Stellplatzsituation vorliegt.

2. § 3 wird um Abs. 3 ergänzt:

§ 3 Benutzungsgebühr und Parkdauer

- (3) Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen nach § 1a werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Ausstellung für 1 Jahr: (ggf. anteilig je angefangenen Monat)	48,00 €
Neuausstellung bei Verlust:	5,00 €
Kennzeichenänderung:	kostenlos

Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Lorsch, den 01.07.2017

Der Magistrat der Stadt Lorsch
gez.
Schönung
Bürgermeister